Anzeige



des Besitzes von Magazinen oder Magazingehäusen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen (Kurzwaffen) oder mehr als 10 Patronen (Langwaffen)

Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Waffen, Sprengstoff 74064 Heilbronn

I. Angal	ben zu	Ihrer	Persor
Familienn	ame, ggf	. Gebu	rtsname

Personen-ID des Anzeige	nden
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
II. Erklärung	
Magazingehäuse an u aufgeführten Magazin	Besitz des/der umseitig aufgeführten(*) Magazin(e) / und erklärt gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort u(e) / Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Datum erworben wurde:

Vorname

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweis:

Ort, Datum

Anträge im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts werden seit dem 01. Januar 2018 ausschließlich elektronisch erfasst. Aufgrund dessen werden zugesandte Dokumente nach der elektronischen Erfassung zukünftig vernichtet. Sollten Sie dies nicht wünschen, so geben Sie dies mit Abgabe des Antrags bekannt.

1	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen)	Magazin oder Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	☐ Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen)☐ Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	☐ Magazin ☐ Magazingehäuse	•
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
2	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen)	Magazin oder Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	☐ Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen)☐ Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	☐ Magazin ☐ Magazingehäuse	•
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
3	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen)	Magazin oder Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	☐ Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen)☐ Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	☐ Magazin ☐ Magazingehäuse	
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
4	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen)	Magazin oder Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	☐ Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen) ☐ Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	☐ Magazin ☐ Magazingehäuse	
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen



Informationen zum Besitz von verbotenen Magazinen

Der Besitz **folgender Magazine** ist ab dem 1. September 2020 **verboten**:

- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 zum WaffG),
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 zum WaffG),
- **Magazingehäuse** für die genannten Wechselmagazine (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 zum WaffG)

Verbotene Magazine, die **vor dem 13. Juni 2017** erworben wurden, müssen bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Bei der Anzeige des Besitzes eines oben genannten Magazins wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Bei verbotenen Magazinen, die nach dem 13. Juni 2017 erworben wurden, muss bis zum 1. September 2021 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden oder das verbotene Magazin wird an einen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen.

Weiter gelten folgende Waffen als verboten:

- halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.6 zum WaffG)
- halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG)

Hat jemand vor oder am 13. Juni 2017 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG verbotene Schusswaffe besessen, gilt für diese Waffe Bestandschutz und das Verbot wird damit nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13. Juli eine der genannten Waffe erworben, so muss bis zum 1. September 2020 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden.

Einwilligungserklärung

Um mich betreffende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, gebe ich freiwillig meine Erreichbarkeit wie folgt an:

Telefon	E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten beim

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat Sicherheit und Ordnung Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 994-0 Fax: 07131 994-190

Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet werden und über diese Wege Kontakt mit mir aufgenommen wird.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht kann ich beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über mich gespeichert sind und kann ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalte ich schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens habe ich das Recht die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter habe ich ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das meine Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden meine gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 994-524 Fax: 07131 994-199

sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten für die genannten Zwecke beim Landratsamt gelöscht.

Ich hatte Gelegenheit Fragen zu stellen, diese wurden vollständig und umfassend beantwortet und ich habe eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamt Heilbronn, Datenschutz@landratsamt-heilbronn.de, Tel.: 07131 994-0.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@lfdi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

Datum und Unterschrift
Vollständiger Name in Druckhuchstahen